

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sterbehilfe Deutschland e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er wurde am 1. Oktober 2009 errichtet. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Alle Menschen haben das Recht auf Selbstbestimmung bis zum letzten Atemzug. In erster Linie verfolgt der Verein das gesellschaftspolitische Ziel, dieses Recht in Deutschland nach Schweizer Vorbild zu verankern. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Durchsetzung dieses Rechts. Er gibt sich hierzu Ethische Grundsätze, die für alle im und für den Verein tätigen Personen verbindlich sind.
- (2) Der Verein steht seinen Mitgliedern bei der Gestaltung eines würdigen Ausklangs ihres Lebens beratend zur Seite.
- (3) Der Verein erstellt für jedes Mitglied eine individuelle Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Er berät das Mitglied bei der Abfassung und unterstützt die Bevollmächtigten bei der Durchsetzung dieser Verfügung. Der Verein kann jedoch keine Rechtsvertretung übernehmen.
- (4) Will ein Mitglied aus dem Leben scheiden, ermöglicht der Verein unter Beachtung der jeweils geltenden deutschen und schweizerischen Rechtsordnung einen begleiteten Suizid. Die Voraussetzungen der Ethischen Grundsätze des Vereins müssen erfüllt sein. Wartefristen gemäß § 5 Absatz 4 sind zu beachten.
- (5) Der Verein unterstützt alle Bemühungen, bestmögliche Palliativmedizin in Deutschland und in der Schweiz flächendeckend anzubieten.
- (6) Der Verein pflegt Kontakte zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat keinerlei wirtschaftliche oder gewerbliche Zielsetzung.

§ 2a Vorübergehendes Außer-Kraft-Setzen von § 2 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 4

- (1) Im Deutschen Bundestag sind Gesetzentwürfe eingebracht, die es dem Verein unmöglich machen, Suizidbegleitungen gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 zu ermöglichen. Sobald ein solches Verbotsgesetz in Kraft ist,* wird sich der Verein – ungeachtet der verfassungsrechtlichen Bewertung – an diese vorübergehende neue deutsche Rechtsordnung halten. Das gilt auch gegenüber denjenigen Mitgliedern, denen der Verein eine Suizidbegleitung vor Inkrafttreten des Verbotsgesetzes zugesagt hatte.
- (2) Solange ein solches Verbotsgesetz in Kraft ist, finden die Ethischen Grundsätze gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 keine Anwendung.
- (3) Der Verein wird sich – insbesondere mittels Verfassungsbeschwerde – darum bemühen, dass das Bundesverfassungsgericht das Verbotsgesetz möglichst schnell außer Kraft setzt .

* § 217 StGB ist am 10. Dezember 2015 in Kraft getreten.

(4) Der Verein wird die Mitglieder über die Entwicklung der Rechtslage in Deutschland unterrichten. Er wird insbesondere denjenigen Mitgliedern, denen das Verbotsgesetz die Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts vorübergehend unmöglich macht, beratend und unterstützend zur Seite stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können volljährige Deutsche oder Schweizer, volljährige Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland oder in der Schweiz sowie juristische Personen des Privatrechts mit Sitz in Deutschland oder in der Schweiz sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme; Ablehnungen werden nicht begründet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod,
- b) bei juristischen Personen mit der Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Verein schriftlich zu erklären.

(3) Kommt ein Mitglied seiner Zahlungspflicht gemäß § 5 nicht nach, wird es zwei Mal schriftlich gemahnt und zu dem im zweiten Mahnschreiben genannten Zeitpunkt aus dem Verein ausgeschlossen. Zwischen der Fälligkeit des Mitgliederbeitrags, den beiden Mahnschreiben und dem Ausschluss müssen jeweils mindestens 14 Tage liegen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins beschließt der Vorstand auf Antrag durch ein Vorstandsmitglied oder mindestens fünf Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung an den Vorstand. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe eröffnet. Das Mitglied kann eine abschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5 Mitgliederbeiträge und Wartefrist

(1) Es gibt vier Formen der Mitgliedschaft:

- Mitgliedschaft V (Vollmitgliedschaft) Hier beträgt der Mitgliederbeitrag 200 Euro jährlich. Er ist fällig mit Beginn der Mitgliedschaft und sodann jeweils am 1. Januar.
- Mitgliedschaft L (Lebensmitgliedschaft) Hier ist der einmalige Mitgliederbeitrag in Höhe von 2.000 Euro fällig mit Beginn der Mitgliedschaft.
- Mitgliedschaft S (Lebensmitgliedschaft mit Sonderbeitrag) Hier ist der einmalige Mitgliederbeitrag in Höhe von 7.000 Euro fällig mit Beginn der Mitgliedschaft.
- Mitgliedschaft M mit einem Mitgliederbeitrag von 50 Euro jährlich. Er ist fällig mit Beginn der Mitgliedschaft und sodann jeweils am 1. Januar.

(2) Das Mitglied kann jederzeit in eine Mitgliedschaft mit höherem Beitrag durch schriftliche Erklärung wechseln. Der Wechsel wird sofort wirksam. Bis dahin gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht angerechnet.

(3) Der Vorstand kann im Einzelfall oder für Fallgruppen den Beitrag gemäß Absatz 1 reduzieren.

(4) Eine Suizidbegleitung gemäß § 2 Absatz 4 findet bei Mitgliedschaft M nicht statt. Bei Mitgliedschaft V findet sie in den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft nicht statt. Bei der Mitgliedschaft L verkürzt sich diese Wartezeit auf ein Jahr. Bei der Mitgliedschaft S entfällt die Wartezeit; hier bemüht sich der Verein, die Voraussetzungen der Ethischen Grundsätze besonders zugänglich zu klären.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet. Fällige Mitgliederbeiträge bleiben zu zahlen.

§ 5a Vorübergehende Änderung der Mitgliederbeiträge

Solange das Verbotsgesetz gemäß § 2a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Kraft ist, werden keine Mitgliedschaften in Form der Mitgliedschaft S begründet.

§ 5b Einmaliger zusätzlicher Mitgliederbeitrag *

(1) Alle Mitglieder leisten am 1. Januar 2017 einen einmaligen zusätzlichen Mitgliederbeitrag,

- bei Mitgliedschaft M in Höhe von einmalig 50 Euro,
- bei Mitgliedschaft V in Höhe von einmalig 200 Euro und
- bei lebenslanger Mitgliedschaft in Höhe von einmalig 1.000 Euro.

(2) § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich.

(2) Vorstand und Mitarbeiter des Vereins sind zur Vertraulichkeit über alle Angelegenheiten des Vereins und sämtliche persönliche Daten aus begleitetem Suizid verpflichtet.

III. Organisation

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens eine Woche im Voraus per Brief oder E-Mail einberufen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse zu senden.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst die ihr durch die Satzung und das Gesetz vorbehaltenen Beschlüsse. Sie entscheidet insbesondere über folgende Gegenstände:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Abnahme und Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

* § 5b gilt nur für Mitglieder, die am 1. Januar 2017 Vereinsmitglied waren.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(5) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(7) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Beschluss-Protokoll niederzulegen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

(9) Der Vorstand oder der Versammlungsleiter können Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und beschließt über seine Aufgabenverteilung.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus und wird dadurch die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder (Absatz 1 Satz 1) unterschritten, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied. Ersatzmitglieder müssen von der nächsten Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet im Übrigen mit der Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail mindestens drei Tage im Voraus einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann per E-Mail oder schriftlich im Umlauf gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären.

(6) Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Leiter der Vorstandssitzung sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Geschäfte des Vereins nach seinen Weisungen zu führen haben. Der Vorstand kann die Ausführung von Entscheidungen durch Beschluss an den oder die Geschäftsführer delegieren. Eine Vertretung des Vereins durch die/den Geschäftsführer kann durch Erteilung einer Vertretungsvollmacht im Einzelfall durch den Vorstand beschlossen werden.

IV. Finanzielles

§ 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 12 Mittel des Vereins

(1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden, anderen Zuwendungen, Kapitalzinsen und sonstigen Erträgen.

(2) Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem vom Vorstand bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres zu genehmigenden Jahresbudget.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für dessen Verbindlichkeiten.

V. Auflösung und Liquidation

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher Institution oder welchen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung das Vereinsvermögen nach Befriedigung aller Gläubiger zufällt. Ein Rückfall dieses Vermögens an die Mitglieder wird ausgeschlossen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtspersönlichkeit verliert.

VI. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 16. Oktober 2015 in das Vereinsregister Lübeck eingetragen. Die Änderung des § 5b Absatz 1 wurde am 25. November 2016 in das Vereinsregister Lübeck eingetragen. Die Verlegung des Sitzes nach Hamburg (§ 1 Absatz 2 Satz 1) wurde am 8. März 2017 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.